

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom , mit dem das Landesbeamten-Pensionsgesetz
geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Landesbeamten-Pensionsgesetz, LGBl Nr 17/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz
LGBl Nr 36/2003, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet die den § 47 betreffende Zeile:

„§ 47 Beiträge“.

2. Im § 37 wird nach Abs 2 angefügt:

„(3) Abweichend von den Abs 1 bis 2 sind die im Abs 1 genannten Leistungen im Jahr 2005 mit
Wirkung vom 1. Jänner 2005 wie folgt zu erhöhen:

1. bei einer Bemessungsgrundlage bis einschließlich 686,70 € um 1,5 %;
2. bei darüber liegenden Bemessungsgrundlage um 10,30 €.

Bemessungsgrundlage sind die nach diesem Gesetz gebührenden Ruhe- und Versorgungsbezüge mit Ausnahme der Kinderzulage und der Ergänzungszulage, aber einschließlich der Nebengebührendzulage.“

3. Im § 47 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Die Überschrift lautet „Beiträge“

3.2. Nach dem bisherigen Text, der die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, wird angefügt:

„(2) Zusätzlich zum Beitrag nach Abs 1 ist ein Beitrag von 1 % vom Ruhe- und Versorgungsgenuss sowie von einer allfälligen Nebengebührendzulage, einem allfälligen Kinderzurechnungsbeitrag und den Sonderzahlungen einzubehalten.“

4. Im § 76 wird angefügt:

„(6) In der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/.....treten in Kraft:

1. § 37 Abs 3 mit 1. Jänner 2005;

2. § 47 mit Beginn des auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monats.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Die Ausgabenbelastung des Landes durch Pensionsleistungen an Beamte im Ruhestand bzw an Hinterbliebene ist in den letzten zehn Jahren um 60 % (von 35,6 Mio € im Jahr 1993 auf 56,1 Mio € im Jahr 2003) gestiegen. Mit einem weiteren Ansteigen muss auch in den nächsten Jahren gerechnet werden. Mit dem Landesbeamten-Pensionsreformgesetz, LGBl Nr 17/2001, sollte dieser Entwicklung ua durch die schrittweise Einführung eines Durchrechnungszeitraumes (beginnend mit 12 Monaten ab dem 1. Jänner 2005 bis zu 204 Monaten ab dem Jahr 2021) und die Anhebung der Altersgrenze für die Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung von 60 auf 61,5 Jahre gegengesteuert werden. Für Bundesbeamte wurden mittlerweile durch das Budgetbegleitgesetz 2003, BGBl I Nr 71, noch weitergehende Einschnitte beschlossen (zB Erhöhung des Pensionssicherungsbeitrags um einen Prozentpunkt, Anhebung des Pensionsalters auf 65, Anhebung des Durchrechnungszeitraums auf 40 Jahre bis 2028, Senkung des Steigerungsbetrags auf 1/45 jährlich ab 2004, Anhebung des Abschlagsprozentsatzes bei vorzeitigem Pensionsantritt auf 4,2 % jährlich ab 2004). Auch im Pensionsrecht der Landesbeamten wird ein weiterer Reformbedarf gesehen, die darüber zwischen Dienstgeber- und Dienstnehmervvertretern zu führenden Verhandlungen sind jedoch noch nicht abgeschlossen. Unabhängig von diesem weiteren Reformvorhaben wird bereits jetzt eine Anhebung des von derzeitigen und künftigen Pensionisten zu leistenden sog „Pensionssicherungsbeitrags“ vorgeschlagen, da diese Maßnahmen sowohl legislatisch als auch in Bezug auf die Beurteilung der Auswirkungen für die Betroffenen wesentlich einfacher zu handhaben ist als eine umfassende Pensionsreform.

Der Pensionssicherungsbeitrag beträgt derzeit 2,3 % des Ruhe- oder Versorgungsgenusses (bzw 2,1 % bei erstmaligem Gebühren der Pension vor dem 31. Dezember 1998). Vorgeschlagen wird ein gesonderter zusätzlicher Beitrag in der Höhe eines Prozentes der Bemessungsgrundlage für den bisherigen Pensionssicherungsbeitrag. Diese Einführung eines weiteren Beitrags ergänzend zum bestehenden Pensionssicherungsbeitrag ist deshalb erforderlich, weil der geltende Pensionssicherungsbeitrag für die ab dem 1. Jänner 2005 neu gebührenden Ruhe- und Versorgungsgenüsse schrittweise abgesenkt wird (vgl Art II Z 11 des Landesbeamten-Pensionsreformgesetzes). Sie hat auch der Bund gewählt (vgl § 13a des Pensionsgesetzes 1965 idF BGBl I Nr 71/2003). Im Rahmen der anstehenden weiteren Reform des Pensionsrechtes der Landesbeamten soll auch – zeitlich gestaffelt entsprechend dem Inkrafttreten weiterer Einschnitte – eine schrittweise Absenkung des neuen Beitrags erfolgen.

Als zweiten Änderungspunkt enthält die Vorlage die Umsetzung der von der Kommission zur langfristigen Pensionssicherung für das Jahr 2005 empfohlenen Pensionserhöhung (1,5 % bis zur Medianpension von 686,7 € und ein Fixbetrag von 10,3 € für höhere Pensionen). Da diese

Form der Erhöhung von der im § 37 LB-PG eigentlich vorgesehenen Erhöhung um einen bestimmten Anpassungsfaktor widerspricht, ist eine Sonderbestimmung für das Jahr 2005 erforderlich (vgl Z 2 der Vorlage).

Auf Grund verschiedener Verweisungen in anderen Gesetzen wird die für Landesbeamte vorgeschlagene Pensionserhöhung unmittelbar auf für folgende Personengruppen wirksam:

1. Personen, die einen Ruhe - oder Versorgungsbezug nach dem Salzburger Bezügegesetz 1992 beziehen (§ 2 Abs 3 des Salzburger Bezügegesetzes 1992);
2. Magistratsbeamte (§ 192 Z 5 des Magistrats-Beamtinnen und Magistrats-Beamtenengesetzes 2002);
3. Gemeindebeamte (§ 72 Z 10 des Salzburger Gemeindebeamtenengesetzes 1968);
4. Personen, die Ruhe - oder Versorgungsbezüge nach dem Gemeindeorgane-Bezügegesetz beziehen (§ 5 Abs 8 des Gemeindeorgane-Bezügegesetzes).

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Die Dienstrechtskompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art 21 B-VG.

Die vorgeschlagene Erhöhung des Pensionssicherungsbeitrags greift in bereits erworbene Rechtspositionen ein, da sie Pensionen vermindert, auf die bereits ein gesetzlicher Anspruch entstanden ist. Zur Frage des Vertrauensschutzes im Zusammenhang mit Eingriffen in bestehende Rechte judiziert der Verfassungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung (vgl va VfSlg 11.665/1988, 14.846/1997 und 15.269/1998), dass keine Verfassungsvorschrift den Schutz solcher Rechtspositionen gewährleistet, sodass es im Prinzip in den rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers fällt, eine einmal geschaffene Rechtsposition auch zu Lasten des Betroffenen zu verändern. In dieser Rechtsprechung kommt jedoch auch zum Ausdruck, dass die Aufhebung oder Abänderung von Rechten, die der Gesetzgeber zunächst eingeräumt hat, sachlich begründbar sein muss. Weiters wird darin verlangt, dass auch solche Eingriffe in bestehende Rechtspositionen, die an sich sachlich gerechtfertigt sind, nicht die Minderung erworbener Rechte jedweder Art und in jedweder Intensität sachlich begründen können (jüngst etwa im Erkenntnis vom 28.6.2004, G 60/03). Der Gesetzgeber verletzt den Gleichheitssatz, wenn er bei Änderung der Rechtslage plötzlich – ohne entsprechende Übergangsregelung – und intensiv in erworbene Rechtspositionen eingreift, wobei diesem Vertrauensschutz gerade im Pensionsrecht besondere Bedeutung zukommt.

Die vorgeschlagene Erhöhung des Pensionssicherungsbeitrags (PSB) soll die besondere Dynamik der Pensionsausgaben dämpfen und dadurch der Entlastung des Landeshaushalts dienen. Das Bestehen eines öffentlichen Interesses an diesen Zielen wird auch vom Verfassungsgerichtshof anerkannt (zB Erkenntnis vom 27.6.2003, G 300/02 ua). Die Änderung soll kurzfristig in Kraft treten und greift daher plötzlich in erworbene Rechtspositionen ein. Der Eingriff ist aber als Maß haltend zu werten, wie die folgenden Beispiele zeigen:

Beispielpension (Brutto) in €	PSB 2,3 % in €	PSB 3,3 % in €	Erhöhung des PSB in €
1.000	23	33	-
2.000	46	66	20
3.000	69	99	30
4.000	92	132	40
5.000	115	165	50
6.000	138	198	60

Die vorgeschlagene Sonderbestimmung für die Erhöhung der Pensionen im Jahr 2005 greift ebenfalls in bestehende Rechtspositionen ein, da § 37 LB-PG eigentlich eine Erhöhung um einen Anpassungsfaktor vorsieht, der unter Bedachtnahme auf die §§ 108 Abs 5 und 108f ASVG festzulegen ist. Auch dieser Eingriff wird aber als mäßig beurteilt, da für geringe (dh unter der Medianpension liegende) Pensionen eine Aufwertung entsprechend dem bisher geltenden Recht erfolgt und durch die Erhöhung um einen Fixbetrag sichergestellt ist, dass die Verluste durch die Neuregelung erst bei höheren Pensionen nennenswerte Größen erreichen (das Minus beträgt zB bei einer Pensionshöhe von 2000 € 19,7 € monatlich, bei 4000 € 49,7 € und bei 6000 € 79,7 €).

3. Übereinstimmung mit EU-Recht:

Zum Gegenstand besteht kein Gemeinschaftsrecht.

4. Kosten:

Die Erhöhung des Pensionssicherungsbeitrags wird Mehreinnahmen für das Land in der Höhe von voraussichtlich 0,56 Mio € jährlich zur Folge haben. Da die Erhöhung nicht rückwirkend in Kraft treten soll, wird für das Jahr 2005 ein geringerer Einnahmeneffekt erwartet. Die Pensionserhöhung wird im Jahr 2005 zu Mehrkosten von ca 220.000 € führen.

Diese Pensionserhöhung wird indirekt, dh im Weg von gesetzlichen Verweisungen, auch für Magistrats- und Gemeindebeamte wirksam und wird daher auch Mehrkosten für die Stadt Salzburg und die Gemeinden haben.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Der zur Begutachtung versendete Entwurf enthielt einen Vorschlag für einen gestaffelt ansteigenden zusätzlichen Pensionssicherungsbeitrag. Die dazu ergangenen Stellungnahmen sind jedoch so allgemein gehalten, dass sie sich in ihrer Grundhaltung auch auf das jetzt in der Regierungsvorlage enthaltene Modell eines einheitlichen Zuschlags zum Pensionssicherungsbeitrag umlegen lassen.

Der Zentralausschuss der Personalvertretung der Landesbediensteten, die Gewerkschaft öffentlicher Dienst und die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten haben das Vorhaben abgelehnt.

Die Personalvertretung der Landesbediensteten verweist darauf, dass der Entwicklung der Pensionsaufwendungen in den letzten zehn Jahren ohnehin durch die bisherigen Pensionsreformen entgegen gesteuert worden sei. Durch die Einführung der Durchrechnung würden die Ruhebezüge der erst in den Ruhestand tretenden Beamten schrittweise bis über 15 Prozent gekürzt. Dieser Personenkreis würde dreifach von Pensionskürzungen betroffen sein: außer durch die Durchrechnung durch höhere Pensionssicherungsbeiträge und durch die von der Landesregierung bereits angekündigten weiteren Pensionskürzungen. Die jetzt geplante Maßnahme sollte daher in den Gesprächen zwischen Regierung und Personalvertretung über die angekündigte Pensionsreform mitverhandelt werden.

Die Gewerkschaft öffentlicher Dienst, Landesvorstand Salzburg, verweist einleitend auf die Funktion des Pensionssicherungsbeitrages als Äquivalent zur Nettoanpassung im Bereich der ASVG-Pensionen. Durch die Auflösung der Pensionsdynamik erhielten die Bezieher von Beamtenpensionen nur mehr Pensionsanpassungen analog zu den ASVG-Pensionisten. Es widerspräche dem Gleichheitsgrundsatz, neben diesen Maßnahmen zusätzlich eine weitere Kürzung der Ruhebezüge der Beamten herbeizuführen. Die geplante Maßnahme, die nur der Entlastung des Landeshaushaltes diene, stelle einen nicht gerechtfertigten Eingriff in bestehende Rechte dar, der in keinem sachlichen Zusammenhang mit der Sicherung der Pensionen stehe. Weiters wurde das Nichtvorliegen eines Gesamtkonzeptes kritisiert und die Einbeziehung in die Verhandlungen über ein allgemeines Pensionsgesetz verlangt.

Die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten sieht in der geplanten Maßnahme eine reine Geldbeschaffungsaktion. Sie stelle nur einen Punkt der Pensionsreform dar, die als Gesamtpaket auf Sozialpartnerebene verhandelt werden sollte.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.